

Wien/Innsbruck, 19.07.2021
Referatsleiter: Mag. Dr. Christian Lechner
Archivar: DDr. Markus Breu, BA

Benutzungsordnung – Archiv der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (im Folgenden Archiv der ÖGKJ)

Das Archiv der ÖGKJ ist Eigentum der ÖGKJ und wird von deren Referat Geschichte der Pädiatrie bzw. einem/einer vom Referat designierten Archivar/in verwaltet. Derzeit befindet sich das Archiv an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde der Medizinischen Universität Wien.

Der Inhalt des Archivs wird derzeit systematisch erschlossen. Bereits bekannte Bestandteile umfassen Archivalien zu Jahrestagungen, weiteren Konferenzen, Charta/Leitbild der Gesellschaft, administrative Unterlagen sowie Protokollen von Generalversammlungen, Vorstands- und Präsidiumsprotokollen.

§ 1 Antrag auf Nutzung durch Einsichtnahme in das Archivgut

(1) Die Nutzungsgenehmigung ist schriftlich beim Archivar/bei der Archivarin zu beantragen. Im Antrag ist folgendes anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,
2. ggf. Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin,
3. Nutzungsvorhaben (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlich und sachlicher Eingrenzung,
4. Nutzungszweck; bei wissenschaftlicher Nutzung sind Art der wissenschaftlichen Arbeit, gegebenenfalls auch Hochschule sowie Betreuer/in anzugeben.
5. Absicht der Veröffentlichung

(2) Der Antrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr, das angegebene Nutzungsvorhaben und den angegebenen Nutzungszweck. Wechselt der Nutzer/die Nutzerin Nutzungsvorhaben oder Nutzungszweck, ist erneut ein Antrag zu stellen.

(3) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Auf Verlangen des Archivars/der Archivarin sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrer beizufügen.

(5) Eine erteilte Nutzungsgenehmigung ist ausschließlich projektbezogen. Bei Beginn eines neuen Projektes bzw. einer neuen, noch nicht dem Archivar/der Archivarin schriftliche kommunizierten Fragestellung, muss eine erneute Anfrage beim Archivar/bei der Archivarin erfolgen.

§ 2 Einschränkung, Versagung und Entzug der Nutzung

(1) Das Archiv der ÖGKJ kann die Nutzung aus bestimmten Gründen einschränken oder versagen, insbesondere wenn:

1. der Nutzer/die Nutzerin wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt oder erteilte Auflagen nicht einhält,
2. der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
3. der Nutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke, Reproduktionen oder Digitalisate erreicht werden kann. Beispielhaft seien hier die Programme der Jahrestagungen genannt, die der Gesellschaft auch digital vorliegen.

(3) Das Archiv der ÖGKJ kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen oder widerrufen, insbesondere wenn

1. für die Nutzungsgenehmigung wesentliche Angaben im Antrag auf Nutzung nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
3. der Nutzer/die Nutzerin wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt oder erteilte Nutzungsaufgaben nicht einhält,
4. der Nutzer/die Nutzerin Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 3 Nutzung des Archivguts

(1) Die Einsicht in das Archivgut erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Archivar/der Archivarin. Es gibt keine allgemeingültigen Öffnungszeiten.

(2) Wird Zugang gewährt, gilt dies ausschließlich und ausdrücklich nur für die bereits inventarisierten Bestandteile des Archivs. Entsprechende Digitalisate, bspw. von pädiatrischen Artikeln oder Jahrestagungsprogrammen, können, urheberrechtliche Einschränkungen berücksichtigend, an die Ansuchenden auch per E-Mail geschickt werden.

(3) Das vorgelegte Archivgut, die vorgelegten Reproduktionen sowie Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit aller Sorgfalt zu behandeln, insbesondere ist es nicht gestattet,

1. den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,
2. Bestandteile des Archivguts wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke und Briefmarken zu entfernen,
3. Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
4. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(4) Die Verwendung technischer Geräte bei der Nutzung wie etwa Laptop, Notebook, Diktiergerät oder beleuchtete Leselupe bedarf einer besonderen Genehmigung. Diese wird erteilt, wenn gewährleistet ist, daß dadurch weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Nutzung gestört wird.

(5) Bei der eventuellen Einsichtnahme von sensiblen Personendaten ist im Zweifelsfall vor jeglicher Publikation Rücksprache mit dem Archivar/der Archivarin hinsichtlich einer Anonymisierung zu halten.

(6) Gesellschaftsinterne Dokumente wie etwa Protokolle von Vorstandssitzungen sind bis auf Widerruf ausschließlich nur für Gesellschafts- und kooptierte Mitglieder einsehbar.

(7) Bei der Zitation von Bestandteilen des Archivs der ÖGKJ ist der entsprechende Ort anzugeben als „Archiv der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde“ bzw. in der Kurzform als „Archiv der ÖGKJ“ oder „AdÖ“, jedenfalls einheitlich im entsprechenden Manuskript.

§ 4 Versendung und Ausleihe von Archivgut

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme besteht kein Anspruch. Entsprechende Anfragen werden individuell vom Archivar/der Archivarin, ggf. in Rücksprache mit dem Leiter/der Leiterin des Referates Geschichte der Pädiatrie und dem Präsidium der ÖGKJ, behandelt.

§ 5 Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut

(1) Reproduktionen aller Art von Archivgut sowie elektronische Kopien werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten grundsätzlich vom Archiv der ÖGKJ auf Anfrage des Nutzers/der Nutzerin selbst hergestellt.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs der ÖGKJ, nur zu dem angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs der ÖGKJ und der von diesem festgelegten Signatur sowie unter Hinweis auf die dem Archiv der ÖGKJ zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(3) Reproduktionen von Archivgut werden nur im Ausnahmefall hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann. Über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv der ÖGKJ. Die Herstellung oder Abgabe von Reproduktion kann auch versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich Archivgut wegen seines Formats nicht zur Reproduktion eignet.

(4) Abfotografieren von Archivgut in jedweder Form der eingesehenen Archivalien ist nur in Rücksprache mit dem Archivar/der Archivarin erlaubt.

§ 6 Belegexemplar

(1) Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, von einem Schriftwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archiv- und Sammlungsgut des Archivs der ÖGKJ zustande gekommen ist, dem Archiv der ÖGKJ ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich abzuliefern, das im Archiv der ÖGKJ untergebracht wird. Dies gilt sowohl für Bücher als auch für Veröffentlichungen in Sammelwerken, Zeitschrift und Zeitungen.

(2) Die Ablieferungspflicht bezieht sich auch auf Schriftwerke, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, insbesondere Examensarbeiten, Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, wissenschaftliche Dokumentationen usw.

(3) Im Archiv der ÖGKJ vorhandene Belegexemplare dürfen von anderen Nutzern/Nutzerinnen entsprechend der erteilten Nutzungsberechtigung eingesehen werden.

§ 7 Gebühren

(1) Das Archiv der ÖGKJ erhebt für die Benutzung seiner Einrichtungen keine Gebühren.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen der von im Archiv der ÖGKJ verwahrten gedruckten oder vervielfältigten Quellen wird der jeweilige Preis des freien Marktes zugrunde gelegt. Das Archiv der ÖGKJ kann eine Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

(3) Gebühren für Auskünfte und die Vorlage von Archivalien werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs der ÖGKJ ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient.

(4) Auslagen für die vom Benutzer/von der Benutzerin beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertsicherung, Einschreib- oder Eilsendungen sind zu erstatten. Das Archiv der ÖGKJ kann Vorauszahlung verlangen.

Stand, 19.07.2021